OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000801/2/BL**

Datum: **Linz, 15. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12.03.2025, GZ: BHBR/ 924040038602/24, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei den im Spruch angeführten Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 jeweils die Wendung „aufgehoben durch LGBl.Nr. 84/2024" ersetzt wird durch „idF LGBl. Nr. 68/2022".

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.03.2025, GZ: BHBR/924040038602/24, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 250 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 25 Euro vorgeschrieben. Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er am 11.05.2024 um 15:15 Uhr in C-Weg, den Hund mit dem Rufnamen „D__" (Rasse: Schäferhund) entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gehalten habe, indem er es zugelassen habe, dass der Hund das Grundstück des Bf verlassen konnte und in weiterer Folge eine Person und einen Hund attackieren konnte, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 10.04.2025 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 25.08.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde und keine Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Zudem wird der verfahrensgegenständliche Sachverhalt grundsätzlich nicht bestritten.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Bf war am 11.05.2024 Hundehalter des Schäferhundes mit dem Rufnamen „D__". An diesem Tag war der Bf im Garten seines Hauses an der Adresse E-Weg und hat den Rasen gemäht. Der Hund D__ war ebenfalls im Garten und ist dort frei herumgelaufen. Der Garten ist grundsätzlich vollständig eingezäunt. Der Hund des Bf hat um ca. 15:15 Uhr den Zaun an einer Stelle übersprungen, an der das

dortige Maschendrahtgeflecht instabil bzw. beweglich ist (nicht fest genug gespannt) und hat daraufhin einen vorbeigehenden Hundebesitzer und dessen Dackel attackiert und gebissen.

Der betreffende Hund hat bis zu diesem Zeitpunkt noch nie jemanden verletzt oder gebissen. Es handelt sich um den ersten derartigen Vorfall. Nach dem Vorfall wurde dem Bf vom Bürgermeister bescheidmäßig aufgetragen einen Zaun mit einer Höhe von zumindest 1,80 Metern zu errichten.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt und der Beschwerde. Die Tatsache, dass der Bf mit seinem Hund im Tatzeitpunkt im Garten seines Hauses war und dass der Hund den Zaun überwinden konnte und einen anderen Hund und dessen Besitzer gebissen hat, wird seitens des Bf nicht bestritten. Dass der Zaun an der Stelle, an der ihn der Hund übersprungen hat, nicht sehr stabil wirkt, ergibt sich für die erkennende Richterin zweifelsfrei aus dem Polizeibericht samt Fotodokumentation vom 21.05.2024. So ist in diesem Bericht die Einfriedung als „Maschendrahtgeflecht" bezeichnet und wirkt dieses Geflecht zum Teil auf den Fotos nicht stabil (siehe insbesondere Foto Nr. 7 und Foto Nr. 9).

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Anzuwendende Rechtslage**:

Gemäß § 1 Abs. 2 VStG gilt im Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich Tatzeitrecht, soweit nicht das Recht zum Entscheidungszeitpunkt für den Täter in seiner Gesamtauswirkung günstiger ist. Das bedeutet, dass das Recht im Tatzeitpunkt, auch nach dessen Abänderung, auf einen verwirklichten Sachverhalt anzuwenden ist, soweit nicht die neue Rechtslage den Täter begünstigt. Sind das zur Tatzeit geltende Recht und jenes im Entscheidungszeitpunkt geltende gleich streng, so bleibt es im Verwaltungsstrafrecht bei der Anwendung des Tatzeitrechtes (anders im Bereich des StGB). Im Ergebnis bleibt es bei der Anwendung des Tatzeitrechtes, wenn auch nach der neuen Rechtslage das Tatbild, die Strafdrohung und die Strafart gleich bleiben (vgl. dazu *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 1 Rz 9 und 11 (Stand 01.07.2023, rdb.at).

Im gegenständlichen Fall hat sich die Tat am 11.05.2024 ereignet. Zu diesem Zeitpunkt war das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 (Oö. HHG 2002) in Kraft. Mit 01.12.2024 ist das neue Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024 (Oö. HHG 2024) In Kraft getreten und hat die bisherige Regelung ersetzt. Im Sinne der obigen Ausführungen zu § 1 Abs. 2 VStG ist ein Vergleich der „alten" Rechtslage mit dem nunmehrig geltenden Oö. HHG 2024 durchzuführen. Dabei zeigt sich, dass die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 1 und des § 15 Abs. 1 Z 2 und

Abs. 2 Oö. HHG 2002 inhaltlich ident ist mit den nunmehr geltenden Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Z 1 und § 21 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG 2024. So hat sich weder das verpönte Tatbild, noch die Strafdrohung (bis 7.000 Euro) geändert. Entsprechend § 1 Abs. 2 VStG sind daher die Bestimmungen des „alten" Oö. HHG 2002 (§ 3 Abs. 2 Z 1, § 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Oö. HHG 2002) auf den gegenständlichen Sachverhalt anzuwenden, auch wenn das Oö. HHG 2002 gar nicht mehr in Kraft ist.

III.2. **Objektive Tatseite**:

Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. HHG 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden (Z 1), Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden (Z 2) und er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann (Z 3). Wer einen Hund entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. HHG 2002 hält, begeht gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 leg. cit. eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 2 par. cit. mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

§ 3 Abs. 2 Oö. HHG 2002 regelt, in welcher Weise ein Hund zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen ist. Das Tatbild des § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG 2002 ist dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg" einer Schädigung tatsächlich eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung" stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann.

Dass es durch den Hundebiss zu einer Gefährdung eines Menschen und eines anderen Tieres gekommen ist, steht unzweifelhaft fest, da im gegenständlichen Fall sogar Schädigungen in Form von Verletzungen entstanden sind. Der Bf hat seinen Hund sorglos beaufsichtigt, indem er ihn in seinem Garten herumlaufen ließ, ohne dass ein entsprechend hoher und ausbruchsicherer Zaun vorhanden gewesen ist. Dadurch ist ein möglicher Berührungspunkt (iSe Gefährdungssituation) entstanden.

Der Bf legt in seiner Beschwerde dar, dass ihm vor dem Vorfall kein Zaun mit einer Höhe von mehr als 1,80 Metern vorgeschrieben worden ist und der Hund zuvor auch nicht über den Zaun gesprungen ist und dadurch eine sichere Verwahrung vorgelegen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass es Aufgabe eines Hundehalters ist, einen ausbruchsicheren Zaun oder anderweitige Vorkehrungen zu treffen, die eine Gefährdung effektiv verhindern. Dass der Hund am Tattag die Einfriedung

überwinden konnte, zeigt, dass diese nicht ausreichend hoch und sicher war. So hat sich beim gegenständlichen Maschendrahtgeflecht gezeigt, dass dieses zum Teil instabil und nicht fest genug gespannt war und zudem (für den konkreten Hund) auch nicht ausreichend hoch war.

III.3. **Subjektive Tatseite**:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs" der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch den nicht hinreichend beaufsichtigten Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Wenn der Bf sich sinngemäß damit rechtfertigt, dass ihm die Gefährdung durch seinen Hund auf der Schuldebene nicht zugerechnet werden kann, weil er als Aufsichtsperson alles Nötige getan hat, um einen solchen Vorfall zu verhindern, so ist auf den Wortlaut des § 3 Abs. 2 Oö. HHG 2002 zu verweisen, nachdem ein Hund so zu beaufsichtigen ist, dass andere Tiere oder Menschen nicht von diesem gefährdet werden.

Der Bf hat die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten, da von einem Hundehalter erwartet werden kann, dass er den Hund so beaufsichtigt, dass es zu keinen Gefährdungen kommt. Konkret war die Einfriedung zum Tatzeitpunkt nicht ausreichend ausgestaltet und nicht hinreichend ausbruchsicher. Ein mit der Rechtsordnung verbundener und mit der gebotenen Sorgfalt handelnder Hundehalter hätte sich im gegebenen Fall versichern müssen, dass der Hund nicht aus dem Grundstück gelangen kann. Diesbezüglich wären regelmäßige Kontrollen der Einfriedung und eine vorausschauende Erhöhung erforderlich gewesen. Der Bf hat zumindest ein fahrlässiges Verhalten an den Tag gelegt und ist ihm im Ergebnis ein schuldhaftes Verhalten zuzurechnen. Wäre die Einfriedung bereits im Tatzeitpunkt ausreichend hoch und fest und somit ausbruchsicher gewesen, so wäre es zu der Gefährdung gar nicht gekommen. Dies muss einem Hundehalter, der seinen (relativ großen) Hund frei herumlaufend im Garten hält, bekannt sein, sodass auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon

die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken kommt dem zu schützenden Rechtsgut, nämlich der Unversehrtheit von Mensch und Tier, erhebliche Bedeutung zu; keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Aus diesem Grund war auch der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Der Bf hat keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten gemacht. Die Behörde ist daher zu Recht von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Unter Beachtung dessen erscheint die verhängte Strafe insbesondere in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (nicht einmal 4 % wurden ausgeschöpft) als tat- und schuldangemessen und aus general- und spezialpräventiven Überlegungen als erforderlich, weshalb eine Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht zu ziehen war.

III.5. **Verfahrenskosten**:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorzuschreiben.

III.6. **Zitierung der verletzten Rechtsnorm und Strafsanktionsnorm**:

Die Anführung der korrekten Fassung der Rechtsnormen des hier anzuwendenden Oö. HHG 2002 war auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich einerseits auf den festgestellten und einzelfallbezogenen Sachverhalt in Zusammenschau mit der Beweiswürdigung und konnte andererseits aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlautes des Oö. HHG

2002 getroffen werden. Zudem wurde von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes nicht abgewichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang